

## Beglaubigte Abschrift

9 C 104/22



## Amtsgericht Solingen

### Beschluss

In dem Rechtsstreit  
Heuser gegen Wester

hat das Amtsgericht Solingen  
am 12.07.2023  
durch die Richterin Stalljohann  
beschlossen:

Herrn Joachim Baum, Windelsbleicher Straße 10 in 33647 Bielefeld, wird die weitere Vertretung der Klägerin als deren Prozessbevollmächtigter untersagt.

### Gründe

I.

Die Klägerin beehrte mit der Klageschrift vom 27.09.2021 ursprünglich allein die Herausgabe von Akten und Unterlagen von der Beklagten. Dabei wurde sie seit Beginn des Verfahrens von Herrn Joachim Baum vertreten. In der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2022 gab die Klägerin hierzu an, dass sie mit Herrn Baum verlobt sei. Die Beklagte ist Rechtsanwältin. Zwischen ihr und der Klägerin bestand in der Vergangenheit ein Mandatsverhältnis.

**Mit Schriftsatz vom 14.10.2021 erklärte der Prozessbevollmächtigte unter anderem:**

„Die Klägerin wurde aus niederträchtigen Gründen (anfangs: Bereicherung) nicht allein Opfer einer gewaltsamen, eiskalten Wohnungsräumung, von Aktenraub, konzertierter Zersetzung sowie behördlich und gerichtlich gedeckter Enteignung, sondern sie ist nunmehr auch ein missliebiger Zeuge aller an ihr begangenen Verbrechen und soll nach sogar bekundeter Meinung (!) einiger Juristen ("aus dem

Fenster springen") oder anders aber jedenfalls für immer von der Bildfläche verschwinden! In dieser Lage wurde es notwendig, jedem Verpflichteten erst seinen eigenen Beruf zu erklären und ihn an seine Pflichten zu erinnern. Dieses erforderte bereits weit über 100 Schriftsätze und vereitelt nicht selten die Wahrung aller Fristen, welche unwissend oder böswillig unangemessen kurz gesetzt sein mögen.“

Mit Schriftsatz vom 28.01.2022 änderte der Prozessbevollmächtigte die zunächst angekündigten Klageanträge und begehrte diverse Feststellungen. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 180 ff. d. GA Bezug genommen. Er führte unter anderem aus, dass die Klägerin zu Unrecht in die Psychiatrie eingewiesen worden sei und legte eine Vielzahl von Anlagen vor, die teils Lichtbilder, teils Schreiben der Beklagten und teils die Klägerin betreffende, gerichtliche Entscheidungen enthielten.

Unter dem 09.05.2021 reichte der Prozessbevollmächtigte ein als „Die Causa Dr. Heuser“ bezeichnetes Schreiben ein, das sich seinem Anschreiben nach an Interessierte, Rechtsanwälte, Richter und Pressevertreter richtete. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 335 ff. d. GA Bezug genommen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10.05.2022 verlas der Prozessbevollmächtigte eine Liste von Klageanträgen aus dem Schriftsatz vom 09.05.2022. Nach Beendigung der Sitzung durch die verhandelnde Abteilungsrichterin weigerten sich die Klägerin und ihr Prozessbevollmächtigter zunächst den Sitzungssaal zu verlassen. Erst nach Hinzutreten der Wachtmeister kamen sie einer entsprechenden Aufforderung nach.

Es schlossen sich weitere Stellungnahmen und Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten der Beklagten an, die teils beim Amtsgericht Bielefeld abgegeben und von dort weitergeleitet wurden. Wegen deren Inhaltes wird auf die jeweiligen aus der Akte ersichtlichen Ausführungen Bezug genommen.

II.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist gemäß § 79 Abs. 3 S. 3 ZPO zurückzuweisen.

Danach kann das Gericht einen grundsätzlich vertretungsbefugten Bevollmächtigten zurückweisen, wenn dieser nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis

sachgerecht darzustellen. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung hat das Gericht die mit einer unsachgemäßen Vertretung für den Vertretenen und für den Prozess verbundenen Nachteile gegen das Interesse der Vertretenen Partei, den Prozess mit dem von ihr benannten Bevollmächtigten fortzusetzen, gegeneinander abzuwägen.

Dabei reicht es für eine fehlende Eignung des Prozessbevollmächtigten noch nicht aus, dass dessen Vortrag lediglich unbeholfen oder lückenhaft erscheint. Vielmehr muss der Vortrag solche schwerwiegenden Mängel aufweisen, dass eine sachgerechte Darstellung des Lebenssachverhaltes und des Interesses der vertretenen Partei nicht gegeben ist (vgl. *Weth* in Musielak/Voit, ZPO, 19. Auflage 2022, § 79, Rn. 21 f.).

Dies ist in Bezug auf den Prozessbevollmächtigten der Klägerin, Herrn Baum, der Fall. Aufgrund des Vortrages des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist weder das eigentliche Klageinteresse zu ermitteln, noch der Lebenssachverhalt, der für das Begehren der Klägerin erheblich sein könnte, zu erfassen. Die Schriftsätze enthalten vielmehr eine Vielzahl von Ausführungen und Tatsachenschilderungen, deren inhaltlicher Zusammenhang sich kaum erschließt und dessen Bezug zu einem der Klage zugrundeliegenden Interesse der Klägerin nicht nachzuvollziehen ist. Selbiges gilt für die Vielzahl von Anlagen, die der Prozessbevollmächtigte zwischenzeitlich zur Akte gereicht hat, wie etwa **Urlaubsfotos der Beklagten. Auch aufgrund der Angaben während der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2022 war der Gegenstand der Klage nicht einzugrenzen und das eigentliche Interesse der Klägerin nicht zu erkennen.** Dazu trägt auch die **Vielzahl von immer wieder neu formulierten und/oder zusätzlichen Klageanträgen** bei, deren Bezug und Verhältnis zueinander nicht zu erkennen ist und deren Sachdienlichkeit infolgedessen nicht gegeben ist. Gerade deswegen kann aufgrund des Vortrages des Prozessbevollmächtigten nicht beurteilt werden, ob die Klägerin, wie aus der Klageschrift ersichtlich, allein die Herausgabe von Unterlagen begehrt, inwieweit sonstige Ansprüche gegen die Beklagte aus dem früheren Mandatsverhältnis geltend gemacht werden sollen oder solche, die sich außerhalb des Mandatsverhältnisses begründen sollen und welchen Inhaltes etwaige Forderungen jeweils sein sollen.

Insoweit überwiegen die Nachteile die sich für die Klägerin aus einer (weiteren) Vertretung durch ihren Prozessbevollmächtigten ergeben, da eine rechtliche Prüfung

dahingehend, welche Ansprüche von der Klägerin konkret verfolgt werden und ob diese berechtigt sind, mangels geordneter, zielgerichteter und zusammenhängender Darstellung des Sach- und Streitstandes nicht möglich erscheint und die Klägerin infolgedessen Gefahr liefe, auch etwaiger berechtigter Forderungen verlustig zu werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die **Klägerin** erhält Gelegenheit binnen **vier Wochen** dazu Stellung zu nehmen, ob sie den Prozess fortan selbst führen oder einen neuen Prozessbevollmächtigten benennen will.

Stalljohann

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Solingen

